

Richtlinien zur Förderung des Kaufs von Altbauten (Förderprogramm „Jung kauft Alt – Ältere Häuser neu beleben“)

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern und gleichzeitig aktives Leerstandsmanagement in der Bausubstanz zu betreiben, fördert die Gemeinde Metelen nach eigenem Ermessen den Kauf von Altbauten in der geschlossenen Ortslagen Metelen unter folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude innerhalb der geschlossenen Ortslage Metelens, welches ab der Bezugsfertigstellung mindestens 30 Jahre alt ist.
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils für die Hälfte des Förderbetrages.
- 1.3. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch besteht aufgrund dieser Richtlinien nicht. Zuschüsse können nur solange gewährt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 1.5. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sollte der Antrag falsche Angaben enthalten oder die Richtlinien nicht beachtet worden seien.
- 1.6. Jedes Objekt kann nur einmal gefördert werden.
- 1.7. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde Metelen. Anträge werden in der Reihenfolge des Posteingangs bei der Gemeinde Metelen berücksichtigt.
- 1.8. Mit den Maßnahmen darf nicht begonnen worden sein. Es gilt das Refinanzierungsverbot.

2. Einmalige Förderung für Altbaugutachten

- 2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandserhebung mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Metelen auf Antrag folgende Zuschüsse:
- 600,00 € Grundbetrag
 - 300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, welches zum Antragszeitpunkt im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt und für welches nachweislich Kindergeld bezogen wird. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
- 2.2. Die Förderung des Altbaugutachtens ist beschränkt auf die Höhe der Erstellungskosten, maximal auf 1.500,00 €.
- 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.4. Bei Antragstellung ist der Gemeinde Metelen eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümers/in vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er/sie grundsätzlich bereit ist, das Gebäude an den/die Antragsteller/in zu veräußern.
- 2.5. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder der Architekt sowie der Eigentümer sind mit der weiteren Nutzung (Sammlung, Weitergabe an Interessierte unter Berücksichtigung des Datenschutzes) des Altbaugutachtens durch die Gemeinde Metelen in einem Informationspool einverstanden.
- 2.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Einmalige Förderung (Beratung für eine energetische Sanierung)

- 3.1. Energetische Sanierungsmaßnahmen können viele Vorteile mit sich bringen. Dabei ist bereits die Planung der energetischen Sanierung von entscheidender Wichtigkeit. Alle Vorgänge müssen von Beginn an präzise, individuell und professionell geplant werden. Ein Zuschuss in Höhe von 80% der Beratungskosten kann auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt werden. Nähe Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesamtes http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebäude/energieberatung_wohngebäude_node.html.
- 3.2. Die Förderung bei der Gemeinde Metelen ist beschränkt auf 10% der Beratungskosten, höchstens aber auf 400,00 €. Ein entsprechender Antrag ist bei der Gemeinde Metelen zu stellen. Voraussetzung für eine Mittelbereitstellung ist die vorherige Gewährung der BAFA-Förderung. 10% der Beratungskosten müssen als Eigenanteil vom Eigentümer getragen werden.
- 3.3. Die energetische Beratung muss von einem neutralen zertifizierten Energieberater, der in der Beraterbörse der BAFA gelistet ist, erstellt werden.
- 3.4. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Aushändigung einer Kopie des Bewilligungsbescheides der BAFA, des Energieberatungsberichts und der dazugehörigen Rechnung.

4. Laufende jährliche Förderung

- 4.1. Die Gemeinde Metelen gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - 800,00 € Grundbetrag jährlich,
 - 400,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welches im Förderzeitraum zum im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt und für welches nachweislich Kindergeld bezogen wird. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 4.2. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 4.1. hinzu, erhöht sich ab dem Anmeldejahr entsprechend der Kinderbetrag.
- 4.3. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 2.000,00 € jährlich.
- 4.4. Voraussetzung für den Förderantrag ist die schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass dieser das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten verkaufen wird.
- 4.5. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01. Juni eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag 01. Juni ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger die auf diesen Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- 4.6. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 4.7. Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

5. Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

- 5.1. Die Gemeinde Metelen gewährt nach Erwerb und anschließendem Abbruch eines Altbaus für die Errichtung eines Ersatzgebäudes an gleicher Stelle oder auf dem Grundstück, Zuschüsse nach Ziffer 4.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

6. Veräußerung

- 6.1. Soweit die geförderte Immobilie innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Antrages weiter veräußert wird, endet die Förderung. Eine Übertragung der Förderung auf eine andere Person ist nicht möglich.
- 6.2. Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Antrages seinen /ihren Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt abmeldet oder aufgibt.

7. Sonderklausel

- 7.1. Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Metelen eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15.10.2018 in Kraft und gelten vorerst bis zum 31.12.2020. Über eine Verlängerung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.



Bitte beachten Sie:

Die eingestellten Fördermittel sind begrenzt!

Zuschüsse können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.



Beratung und Kontakt

Gemeinde Metelen

Sendplatz 18

48629 Metelen

Ansprechpartner:

Simon Möser

Telefon: 02556 8949

E-Mail: Simon.Moeser@metelen.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Förderprogramm



JUNG KAUFT ALT

Weitere Beratung durch das
Klimaschutzmanagement
der Gemeinde Metelen



Jung kauft Alt - Ältere Häuser neu beleben

So heißt das vom Rat der Gemeinde Metelen beschlossene **Förderprogramm**.

Junge Paare und Familien mit Kindern sollen beim Erwerb einer eigenen, **mindestens 30 Jahre alten Immobilie**, finanziell unterstützt werden.

Beim Kauf eines Hauses unterstützt die Gemeinde sowohl bei der Erstellung von **Altbaugutachten** als auch bei der **Beratung für eine energetische Sanierung**. Darüber hinaus bietet das Programm eine **laufende jährliche Förderung** mit einer Laufzeit von 5 Jahren an.

Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt **2.000 € jährlich**.

Die Richtlinien sind am **15. Oktober 2018** in Kraft getreten. Die vorläufige Laufzeit des Programms beträgt 3 Jahre. **Anträge können bis zum 31.12.2020** beim Klimaschutzmanagement der Gemeinde Metelen gestellt werden.

Voraussetzungen für die Förderung

- Die Anträge sind vor dem Erwerb der Immobilie zu stellen
- Die Immobilie ist mindestens 30 Jahre alt
- Die Immobilie befindet sich in der geschlossenen Ortslage von Metelen
- Die Immobilie ist für die Eigennutzung vorgesehen
- Kopien des gültigen Kaufvertrags und des Grundbucheintrags liegen der Gemeinde vor
- Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz ist nachzureichen

Weitere Informationen zum Programm

Die Richtlinien zur Förderung des Kaufs von Altbauten stehen zum Download auf der Homepage der Gemeinde Metelen als PDF -Dokument bereit:

www.metelen.de

Mit einem Klick auf das Symbol „**Jung kauft alt**“ stehen Ihnen alle Dokumente, die das Programm betreffen, zum Download zur Verfügung.



JUNG KAUF T ALT